

09.11.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie
das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten
(Studentenkrankenversicherung - Meldeverordnung - SKVMV)

Punkt 42 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Meldung der Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges

- (1) Die Ausbildungsstätten verlangen von den Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges eine Erklärung über die zuständige Krankenkasse nach dem Muster der Anlage 4. § 3 gilt entsprechend. Die Ausbildungsstätte ergänzt diese Erklärung und leitet sie der Krankenkasse unverzüglich zu.

Ausgeliefert am 09. NOV. 1989..

- (2) Für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 zweiter Halbsatz SGB V versicherungspflichtigen Auszubildenden übermittelt die Krankenkasse der Ausbildungsstätte einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 8 (in zweifacher Ausführung).
- (3) Die Ausbildungsstätten melden das Ende der Ausbildung der versicherungspflichtigen Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 8 der zuständigen Krankenkasse unverzüglich.
- (4) Die Krankenkasse hat den Auszubildenden über ihre Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten."

2. Die Anlagen 4, 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

Anlage 4:

Erklärung des Auszubildenden über die zuständige Krankenkasse

Herr/Frau Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Gesetzliche Krankenkasse*, bei der ein Versicherungsverhältnis besteht oder zuletzt bestand; bestand noch nie ein Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung, ist die Anschrift der AOK des Wohnortes anzugeben.

.....
.....
.....

*Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse, See-Krankenkasse, Landwirtschaftliche Krankenkasse, Bundesknappschaft, Ersatzkasse

Der oben Bezeichnete befindet sich seit dem

als Auszubildender in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Name, Anschrift der Ausbildungsstätte

Datum

Unterschrift

...

Anlage 5:

Meldung
über den Beginn der Ausbildung

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Ausbildungsstätte

Herr/Frau Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

befindet sich seit dem in

☐ einer berufspraktischen Tätigkeit.

☐ einer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt.

(Rückseite der Meldung)

Rückantwort

Absender

(Ausbildungsstätte)

(Name und Anschrift der Krankenkasse)

Anlage 6:

Meldung
der Beendigung der Ausbildung

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Ausbildungsstätte Datum:

Die Ausbildung

des Herrn/ der Frau Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

☐ in einer berufspraktischen Tätigkeit

☐ in einer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt

ist am beendet worden.

(Rückseite der Meldung)

Absender

(Ausbildungsstätte

(Name und Anschrift der Krankenkasse)

Anlage 7:

Bescheinigung der Krankenkasse

Diese Bescheinigung ist der Ausbildungsstätte

.....*

vorzulegen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum:

Herr/Frau Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

☐ ist bei uns als Praktikant/zur Berufsausbildung Beschäftigter
pflichtversichert.**

☐ ist als Praktikant/zur Berufsausbildung Beschäftigter
nicht versicherungspflichtig.**

☐ ist als Praktikant/zur Berufsausbildung Beschäftigter
von der Versicherungspflicht befreit.**

* Name der Ausbildungsstätte

** Nichtzutreffendes streichen

3. Es wird folgende Anlage 8 eingeführt:

"Anlage 8:

Bescheinigung der Krankenkasse

An die

.....

.....

.....

Herr/Frau Name, Vorname

. Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

ist bei uns als Auszubildender des Zweiten Bildungsweges in
einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach
dem Bundesausbildungsförderungsgesetz pflichtversichert.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum:

Meldung der Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung ist am beendet worden.

Ausbildungsstätte, Datum Unterschrift"

Begründung:

Zu 1.:

Das in § 8 des Entwurfs vorgesehene Verfahren ist kompliziert und für die Ausbildungsstätten und die Auszubildenden mit einem hohen Aufwand verbunden. Das mit dem Änderungsantrag vorgeschlagene Verfahren ist einfacher und entlastet die Ausbildungsstätten und die Auszubildenden. Zur Abgabe der über die Ausbildungsstätte zu leitenden Erklärung für die Krankenkasse ist der Auszubildende verpflichtet (§ 206 SGB V).

Zu 2. und 3.:

Hierbei handelt es sich um notwendige Folgeänderungen. Die Fassung der Anlagen 4 und 8 gewährleistet den Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungswegs ein verwaltungsökonomisches Meldeverfahren.